

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

nicht, ist gleichgültig. Nirgends ist das Seebeuterecht brutaler als dort, wo die Preisgelder nicht dem Staate, sondern, wie in Großbritannien, den Offizieren und Mannschaften des Schiffes zufallen, dem die Ausbringung des feindlichen Fahrzeugs gelungen ist.

Während sich das Seebeuterecht gegenüber früheren Zeiten in seinem Wesen kaum gewandelt hat, auch seine Durchführung im Grunde noch mit denselben Mitteln geschieht wie früher, ist man ein wenig in Verlegenheit geraten, wie heute, unter den ganz veränderten technischen Mitteln des Seekriegs, noch die Blockade einer feindlichen Küste sich durchführen ließe. Als Grundsatz des Seekriegs gilt trotzdem, daß ein kriegsführender Staat jeden Hafen und jede Küste seines Gegners blockieren, allen Handel auch der Neutralen dorthin abschneiden darf.

Ein Ueberbleibsel der Kaperei früherer Zeiten ist in dem Kriegskonterbanderecht auf die Gegenwart gekommen: die Kriegsführenden dürfen Privatschiffe nicht nur des Gegners, sondern jeder Nationalität überhaupt mit Beschlagnahme belegen, nicht nur, wenn sie dem Feinde im Kriege helfen, sondern auch, wenn sie ihm „Konterbande“ zuführen. Die völlige Unbestimmtheit dieses Begriffs macht die Handhabung des darauf gerichteten Völkerrechts oder vielmehr Völkerunrechts insbesondere bei den Neutralen außerordentlich verhasst, erweist sich zudem für jedes große Handelsvolk als eine zweischneidige Waffe.

Die Frage des Auswerfens von Seeminen endlich, die ohne Verankerung in der Nähe der Küsten des Gegners, wenn nicht auf hoher See ausgestreut werden dürfen, teilt die Unbeliebtheit des Kriegskonterbanderechts. Auch hierüber sind die Neutralen entrüstet, und die Kriegsführenden schieben sich gegenseitig jede Mine zu, die irgendwo in weiterer Entfernung von der Küste des Gegners internationalen Schaden anrichtet.

Es verlohnt sich, diese vier Hauptgebiete des heutigen Seekriegsrechts im einzelnen zu betrachten.

3. Abschnitt.

Das Seebeuterecht.

Seebeuterecht. — Kaperei. — Die Pariser Deklaration 1856. — Hilfskreuzer.

Das Seebeuterecht in seiner heutigen Form erklärt die Wegnahme feindlichen Privateigentums auf See für berechtigt. Gegenstand dieses Seebeuterechts können alle feindlichen Rauffahrteischiffe und alle Güter an Bord sein, die Eigentum einer der feindlichen Macht angehörig juristischen Person sind. Nur Organe der bewaffneten Macht haben das Recht, es auszuüben. Es beschränkt sich also auf feindliches Gut, während von der